



Der  
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 5. März 2012  
GZ 300.806/007-2B1/12

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitäts- gesetz 2002 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 5. Februar 2012,  
GZ BMWF-52.250/0195-I/6/2011, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Universitätsgesetz 2002 geändert wird und nimmt dazu im Rahmen des  
Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie  
folgt Stellung:

### **1. In inhaltlicher Hinsicht**

Der Gesetzesentwurf sieht im Wesentlichen vor, dass

- die verpflichtende Voranmeldung der Studienwerberinnen und -werber für ein Bachelor-, Master- oder Diplomstudium bis zum 31. August bzw. 31. Jänner entfällt (Aufhebung von § 60 Abs. 1b Universitätsgesetz 2002)

und gleichzeitig

- das Ende der allgemeinen Zulassungsfrist einheitlich auf den 5. September bzw. 5. Februar vorverlegt wird. Die Zulassung zu Diplom- und Bachelorstudien muss innerhalb dieser Frist beantragt werden. Innerhalb der Nachfrist ist ein Antrag auf Zulassung zu diesen Studien nur bei Vorliegen detailliert umschriebener Ausnahmen (Härtefälle; siehe den vorgeschlagenen § 61 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002) zulässig. Die Zulassung zu Masterstudien kann hingegen uneingeschränkt (auch) innerhalb der Nachfrist beantragt werden.

Nach den Erläuterungen soll durch den im Entwurf vorgesehenen frühzeitigen Abschluss des Zulassungsverfahrens vor Beginn des Semesters die Planungssicherheit für die Universitäten erhöht werden.

Der Rechnungshof vermisst in den Erläuterungen eine nachvollziehbare Darlegung, warum die neue Zulassungsregelung nur mehr für Diplom- oder Bachelorstudien und nicht - wie die bisherige verpflichtende Voranmeldung gemäß § 60 Abs. 1b Universitätsgesetz 2002 - auch für Masterstudien gelten soll. Die Erläuterungen lassen nicht erkennen, warum der angestrebten Planungssicherheit im Bereich der Masterstudien keine Bedeutung zukommen sollte.

Der Rechnungshof weist im Übrigen darauf hin, dass die geplante Regelung zusätzlichen Verwaltungsaufwand und damit auch zusätzliche Kosten verursachen dürfte. Dies im Hinblick darauf, dass bei den ausnahmsweise in der Nachfrist eingebrachten Anträgen auf Zulassung zu Bachelor- oder Diplomstudien im Einzelnen geprüft werden müsste, ob einer der (zahlreichen) Ausnahmetatbestände des § 61 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 vorliegt.

Darüber hinaus verweist der Rechnungshof auf seine derzeit laufende Gebarungs-überprüfung „Studienvoranmeldung und Studieneingangsphase“.

## **2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

Der Rechnungshof verweist auf seine Ausführungen unter Punkt 1., wonach die Überprüfung, ob einer der zahlreichen Ausnahmefälle nach dem vorgeschlagenen § 61 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 vorliegt, zusätzlichen Verwaltungsaufwand und damit auch zusätzliche Kosten verursachen dürfte.

Die Ausführungen, wonach keine zusätzlichen Kosten zu erwarten sind, weil die Abläufe schon derzeit durchgeführt werden, erscheinen demnach nicht plausibel. Nach Ansicht des Rechnungshofes wäre der aus der Administration der Ausnahmebestimmungen voraussichtlich resultierende Mehraufwand darzustellen gewesen.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

GZ 300.806/007-2B1/12



Seite 3 / 3

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: